



Recht & Sicherheit in der Kita

September 2019

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Kita-Bus

Hierauf müssen Sie bei Werbefinanzierungen unbedingt achten

2

Handwerker

Sorgen Sie mit unseren Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder

3

Säumige Zahler

Das können Sie unternehmen, wenn Eltern nicht zahlen

4 & 5

Entgeltfortzahlung

Informieren Sie sich über die finanziellen Folgen einer Erkrankung

7

Aus der Welt der Kita-Leitung

Daten mit sicheren Passwörtern richtig schützen

Im Alltag in Ihrer Kita verarbeiten Sie regelmäßig eine Vielzahl von Daten über Kinder, deren Eltern und auch über Mitarbeiter. Inzwischen werden auch in Kitas viele dieser Daten elektronisch gespeichert. Diese müssen – ebenso wie Daten, die Sie in Papier aufbewahren – vor dem unbefugten Zugriff Dritter wirksam geschützt werden. Gleichzeitig muss der Betrieb aber weiterlaufen, wenn Sie im Urlaub oder krank sind. Daher kann es notwendig werden, dass Ihre Mitarbeiter Zugriff auf diese Daten bekommen.

Legen Sie fest, wer Zugriff auf welche Daten hat

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf nicht jeder Mitarbeiter Zugriff auf alle Daten haben, die Sie in Ihrer Kita verarbeiten, sondern nur auf die Daten, die er für seine Tätigkeit benötigt. Legen Sie daher – am besten gemeinsam mit Ihrem Träger – verbindlich in einem Berechtigungskonzept fest, wer Zugriff auf welche Daten hat.

So haben z. B. nur Sie und Ihr Träger Zugriff auf Mitarbeiterdaten, die Sie auf Ihrem Leitungs-PC oder auf dem Server Ihres Trägers speichern. Speichern Sie diese Daten also in gesonderten Ordnern, die Sie mit Passwörtern sichern. Verfahren Sie genauso mit allen anderen Daten, die Sie elektronisch speichern. Überlegen Sie, wer Zugriff hierzu haben muss, und speichern Sie diese

Daten dann in gesonderten Ordnern. Diese versehen Sie dann immer mit unterschiedlichen Passwörtern.

Vergeben Sie sichere Passwörter

Passwörter machen nur dann Sinn, wenn sie auch tatsächlich den Zugang Unbefugter auf die Daten verhindern. Daher macht es keinen Sinn, Wörter oder Zahlenkombinationen zu wählen, die für andere leicht zu erraten sind. Ein No-Go sind daher der eigene Name, Namen der eigenen Kinder, Ehepartner, Haustiere und die Geburtsdaten der o. g. Personen.

Wählen Sie eine willkürliche Kombination aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen. Das Passwort sollte mindestens 8 Zeichen haben. Merken Sie sich das Passwort, z. B. indem Sie die Anfangsbuchstaben eines Satzes verwenden und durch Jahreszahlen ergänzen. Schreiben Sie das Passwort nicht in der Nähe vom PC auf. Außerdem sollten Sie die Passwörter regelmäßig ändern. Je schutzwürdiger die Daten sind, desto häufiger sollten Sie das Passwort wechseln, mindestens aber 1 Mal im Quartal.

Zugang im Vertretungsfall klären

Legen Sie fest, dass diejenige Mitarbeiterin, die Sie bei Abwesenheit vertritt, einen eigenen Zugang zu den Daten hat.

Der Traum vom eigenen Kita-Bus – ein Albtraum!

Liebe Kita-Leitungen, eigentlich ist die folgende Geschichte nicht lustig – irgendwie aber doch. Eine Kita-Leitung war auf das Angebot eines Anbieters von werbefinanzierten Fahrzeugen eingegangen. Dieser hatte auch Wort gehalten und genügend Werbekunden akquiriert, um für 3 Jahre einen Kleinbus für die Kita zu finanzieren. Die Leitung war selig. Die Ernüchterung kam, als der Bus dann ausgeliefert wurde: Er war neben den Werbeanzeigen der örtlichen Banken und Bäckereien mit dem Werbeaufdruck von 3 Sexshops und 4 Spielhallen beklebt. Und die Kita-Leitung hatte sich verpflichtet, das Prachtstück immer gut sichtbar vor der Kita zu parken.

Das Gute: Wenn man im Bus sitzt, sieht man von der Werbung nichts. Der Nachteil: Die Leitung muss sich mit dummen Kommentaren und kritischen Blicken auseinandersetzen. Ich rate Ihnen daher, bei werbefinanzierten Fahrzeugen sehr genau auf das Kleingedruckte zu achten. Mehr dazu auf Seite 3.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Aufsichtspflicht & Haftungsrecht

Werbefinanzierter Kita-Bus – hierauf müssen Sie bei Vertragsschluss achten

Viele Kita-Leitungen wünschen sich einen Kleinbus für die Einrichtung. Die meisten Träger weisen solche Wünsche mit dem Kommentar „Viel zu teuer“ zurück. Da können werbefinanzierte Fahrzeuge eine Lösung sein.

z. B. WERBEFINANZIERTER KLEINBUS

Laura Meyer leitet die Kita „Sonnenschein“. Sie bietet für die Kinder zahlreiche Aktivitäten außerhalb der Kita an. Bisher hat sie dies immer mithilfe von Eltern organisiert. Sie würde gern einen Kleinbus für die Kita anschaffen. Der Träger lehnt dies allerdings ab. Da kommt Frau Meyer das Angebot eines Einrichtungen, der sozialen Dienstleistern werbefinanzierte Pkw zur Verfügung stellt, gerade recht.

Rechtsgrundlage: Privatrechtlicher Vertrag

Gehen Sie auf das Angebot eines Anbieters werbefinanzierter Fahrzeuge ein, wird dieser auf dem Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags zwischen Ihrem Träger und ihm bestehen. Dieser Vertrag ist Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Anbieter des Fahrzeugs und daher von entscheidender Bedeutung für Sie.

Das ist zu tun: Details klären

Wichtig ist, dass Sie im Vorfeld des Vertragsschlusses genau klären, was von Ihnen bei diesem „Deal“ erwartet wird und welche Pflichten der Anbieter genau hat. Damit Sie keinen wichtigen Punkt vergessen, können Sie auf die folgende Checkliste zurückgreifen.

Klären Sie das Angebot genau

Der Anbieter werbefinanzierter Fahrzeuge verpflichtet sich, Werbepartner zu gewinnen und damit die Finanzierung des Fahrzeugs sicherzustellen. In aller Regel übernimmt er aber keine Garantie dafür, dass es auch gelingt, genügend Werbekunden zu gewinnen.

Manche Anbieter machen die Größe des Fahrzeugs auch von der Anzahl der Werbekunden abhängig. Solche Angebote machen in der Regel für Kitas keinen Sinn, da Sie in 1. Linie einen Kleinbus benötigen. Achten Sie daher darauf, dass Sie tatsächlich die Überlassung eines Kleinbusses vereinbaren.

Informieren Sie sich über Ihre Pflichten

Im Rahmen des Vertrags mit dem Anbieter verpflichten Sie sich in der Regel,

- das Fahrzeug für Ihre Kita regelmäßig zu nutzen,
- das Fahrzeug in einem gepflegten Zustand zu halten,

- das Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle zu parken,
- eine bestimmte jährliche Kilometerleistung nicht zu überschreiten,
- die Betriebskosten für das Fahrzeug zu übernehmen,
- für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

Wenn Sie diese Vereinbarungen erfüllen, dürfen Sie das Fahrzeug dann für die Dauer des Vertrags, in der Regel 3–5 Jahre, unentgeltlich nutzen.

Hierbei sollte Ihnen bewusst sein, dass die Kita alle laufenden Kosten, wie Versicherung, Steuern und Instandhaltung, bezahlen muss.

Meine Empfehlung: Achten Sie auf das Kleingedruckte

Grundsätzlich sind werbefinanzierte Fahrzeuge eine gute Sache, gerade für finanzschwache Träger. Allerdings ist wichtig, dass Sie und Ihr Träger den Vertrag ganz genau lesen und darauf achten, dass Sie in 2 entscheidenden Punkten ein Mitspracherecht haben:

- Ansprache der Werbekunden unter Verwendung Ihrer Kita bzw. Ihres Trägers als Referenz
- Auswahl der Werbekunden. Denn wahrscheinlich haben Sie kein Interesse daran, mit einem Kleinbus durch die Gegend zu fahren, der mit Werbung für Sexshops und Spielhöllen gepflastert ist.



DIESE PUNKTE SOLLTEN IM VORFELD EINES VERTRAGSSCHLUSSES ÜBER EIN WERBEFINANZIERTES FAHRZEUG GEKLÄRT SEIN



	☺
Wir benötigen das Fahrzeug nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern können die Akquise des Anbieters abwarten.	<input type="checkbox"/>
Auf die Auswahl des Werbepartners und die Art der Ansprache können wir Einfluss nehmen.	<input type="checkbox"/>
Die verkaufte Werbung verstößt nicht gegen unsere Grundsätze unserer Kita bzw. des Trägers.	<input type="checkbox"/>
Wir können Werbekunden ablehnen, die uns nicht gefallen.	<input type="checkbox"/>
Der Anbieter kann erfolgreiche Kfz-Beschaffungen für andere soziale Einrichtungen nachweisen.	<input type="checkbox"/>
Die Kilometerbegrenzung für das Fahrzeug entspricht unseren Bedürfnissen.	<input type="checkbox"/>
Die Betriebs-, Wartungs-, Reparatur- und Versicherungskosten können wir bewältigen.	<input type="checkbox"/>
Auswertung: Wenn Sie diese Punkte zu Ihrer Zufriedenheit klären konnten, können Sie sich – nach Rücksprache mit Ihrem Träger – auf den Vertrag einlassen. Ansonsten sollten Sie die Finger davon lassen.	

Unfallverhütung & Gefahrenvermeidung

Mit diesen 5 Maßnahmen sorgen Sie für Sicherheit, wenn sich Handwerker in Ihrer Kita aufhalten

Wahrscheinlich bemühen auch Sie sich stets, sämtliche Renovierungs- und Umbaumaßnahmen während der Schließzeiten der Kita erledigen zu lassen. Das gelingt aber nicht immer. Daher kann es immer wieder passieren, dass Handwerker in Ihrer Kita für Unruhe sorgen.

z. B. SCHREINERARBEITEN IN DER KITA

In der Kita „Schwalbennest“ sollen neue Lampen in den Gruppenräumen und im Flur angebracht werden. Die Handwerker haben ihre Werkzeuge in der Mittagspause in einer Ecke im Flur zusammengeräumt. Simon will sich auf dem Weg zur Toilette die große Bohrmaschine einmal genauer ansehen. Leider fällt sie ihm auf den Fuß, sodass Simon sich den Mittelfuß bricht.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Grundsätzlich muss Ihr Träger die ihm durch den Betreuungsvertrag anvertrauten Kinder vor unnötigen Gefahrensituationen in der Kita schützen. Dies bezeichnet man als Verkehrssicherungspflicht. Da Ihr Träger im Alltag in Ihrer Kita nicht vor Ort ist, überträgt er diese Pflicht auf Sie als Kita-Leitung.

Das ist zu tun: Gefahren abschätzen und aktiv werden

Sie müssen daher im Alltagsgeschäft Gefährdungssituationen erkennen, abschätzen und Maßnahmen ergreifen, um die Kinder wirksam zu schützen. Das gilt insbesondere dann, wenn in Ihrer Kita Renovierungsarbeiten durchgeführt werden. Denn das kann zu besonderen Gefährdungssituationen führen.

Meine Empfehlung: Klare Absprachen treffen

Finden Renovierungs- und Sanierungsarbeiten während des laufenden Kita-Betriebs statt, stellt das Sie als Kita-Leitung vor besondere Herausforderungen. Sie müssen sich aktiv um die Sicherheit der Ihnen anvertrauten Kinder kümmern. Denn den in der Kita arbeitenden Handwerkern ist oft nicht bewusst, dass es sich nicht um eine „normale“ Baustelle handelt, sondern dass sie auch auf neugierige Kinder achten müssen, die Gefahren, die mit einer Baustelle oder Bauarbeiten einhergehen, einfach nicht erkennen können. Treffen Sie daher mit allen Beteiligten klare Vereinbarungen. So gelingt es Ihnen, für ein Höchstmaß an Sicherheit für die Kinder zu sorgen. Hierbei können Sie auf die folgende Übersicht zurückgreifen.



MIT DIESEN 5 MASSNAHMEN LAUFEN HANDWERKER-ARBEITEN IN IHRER KITA OHNE GEFÄHRDUNG FÜR DIE KINDER AB



Maßnahme	Das ist konkret zu tun	☺
Termine genau absprechen	<ul style="list-style-type: none"> • Absprache mit dem Träger, wer Termine vereinbart (am besten die Leitung vor Ort) • Exakte (am besten schriftliche) Terminabsprache mit den Handwerkern • Absprache, wann die Maßnahme beginnt und wann sie abgeschlossen ist • Baumaßnahme in der Wochenplanung berücksichtigen & Mitarbeiter informieren 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Handwerker vor Beginn der Tätigkeit einweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung, warum die Arbeit in der Kita „speziell“ verbunden ist • Machen Sie klare Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Eingangstüren müssen immer geschlossen sein. • Handwerkszeug darf nicht unbeaufsichtigt herumliegen. • Baustelle muss gesichert werden, sodass Kinder nicht gefährdet werden. • Giftige Materialien werden so gelagert, dass Kinder hierauf keinen Zugriff haben. • Handwerkern einen Raum zur Verfügung stellen, in dem sie Materialien und Werkzeug in Pausen und nach Feierabend lagern können. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Mitarbeiter sensibilisieren	<ul style="list-style-type: none"> • Team über Art und Dauer der Baumaßnahme informieren. • Team für die besondere Gefahrenlage sensibilisieren. • Maßnahmen zum Schutz der Kinder – abhängig von der Lage der Baustelle und Art der Arbeiten – absprechen, z. B. kein unbeaufsichtigtes Spiel in den Fluren oder auf dem Außengelände, wenn dort gearbeitet wird. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Regeln mit Kindern vereinbaren	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder über die anstehenden Bauarbeiten informieren. • Mit den Kindern besprechen, dass sie die Baustelle nicht betreten und die Werkzeuge nicht anfassen dürfen, weil sie sich wehtun können. • Ggf. Handwerksarbeiten kindgerecht in den Gruppenalltag einbeziehen. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Einhaltung der Regeln durch alle Beteiligten kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollieren, ob sich alle an die Regeln halten. • Handwerker besonders im Blick behalten und eingreifen, wenn Sie feststellen, dass Vereinbarungen nicht eingehalten werden. • Darauf achten, dass Termine eingehalten werden. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Wenn Eltern nicht zahlen: So können Sie vorgehen, um offene Rechnungen einzufordern

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kita nicht nachkommen. Häufig bittet Ihr Träger Sie, die offenen Zahlungen bei den Eltern geltend zu machen. Das ist für Sie häufig unangenehm, denn schließlich sind Sie eher für eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft zuständig, und diese kann durch das Einfordern von offenen Zahlungen erheblich belastet werden. Lesen Sie hier, wie Sie offene Forderungen bei den Eltern geltend machen, ohne dass das gute Verhältnis mit den Eltern belastet wird.

z. B. 2 MONATE KEINE ELTERNBEITRÄGE

Larissa Meyer leitet die Kita „Wirbelwind“. Ihr Träger hat ihr mitgeteilt, dass Familie Müller seit 2 Monaten mit den Elternbeiträgen und mit dem Essensgeld im Rückstand ist. Er bittet Frau Meyer, sich darum zu kümmern, dass die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Im Betreuungsvertrag ist klar geregelt, welche Beiträge die Eltern wann zu bezahlen haben. Kommen Eltern mit der Zahlung der vereinbarten Beiträge in Verzug, verstoßen sie gegen ihre vertraglichen Pflichten. Ein solches Verhalten müssen Sie bzw. Ihr Träger nicht hinnehmen und können die offenen Forderungen notfalls auch gerichtlich geltend machen.

Das ist zu tun: Mit den Eltern reden

Sollen Sie im Auftrag Ihres Trägers offene Elternbeiträge geltend machen, sollten Sie zunächst versuchen, die Angelegenheit gütlich beizulegen. Dies gelingt, wenn Sie die folgenden 7 Schritte nachvollziehen.

1. Schritt: Klären Sie Ihre Zuständigkeit

Bevor Sie Eltern auf offene Beiträge ansprechen, sollten Sie mit Ihrem Träger genau absprechen, wie weit Ihre



MUSTER: RATENZAHLUNGSVEREINBARUNG

Ratenzahlungsvereinbarung

Familie Müller erkennt an, dass sie die Elternbeiträge für die Betreuung ihrer Tochter Lisa für die Monate August und September 2019 in Höhe von insgesamt 300 € nicht bezahlt hat.

Die Eheleute Müller verpflichten sich, den offenen Betrag in monatlichen Raten von 50 €, beginnend am 01.10.2019, auf das Konto der Kita zu überweisen. Die Zahlung muss spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf dem Konto der Kita eingegangen sein.

Kommt Familie Müller mit der Zahlung der Raten in Verzug, wird die noch offene Restforderung sofort insgesamt zur Zahlung fällig.

Neustadt, 15.09.2019 Luisa & Hannes Müller Larissa Meyer

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

Unterschrift Kita-Leitung

Zuständigkeit bei der Geltendmachung der Fehlbeträge geht.

Klären Sie insbesondere, ob Sie berechtigt sind,

- mit den Eltern eine Ratenzahlung zu vereinbaren.
- die Eltern im Namen des Trägers schriftlich zu mahnen.

Weitere rechtliche Schritte, die sich aus einer hartnäckigen Zahlungsverweigerung durch die Eltern ergeben, wie z. B. eine Kündigung des Betreuungsvertrags oder die Eröffnung eines gerichtlichen Mahn- oder Klageverfahrens, sollten Sie – schon wegen der hierdurch entstehenden Kosten – immer mit Ihrem Träger besprechen und genau abstimmen.

Sinnvoll ist es außerdem, dass Sie das Vorgehen bei offenen Beiträgen klar regeln und auch in Ihrem Kita-ABC oder Ihrer Hausordnung an alle Eltern kommunizieren. Hierauf können Sie dann auch im Gespräch mit den Eltern Bezug nehmen. Ein Muster für eine solche Formulierung für Ihr Kita-ABC finden Sie hier.

MUSTER: ELTERNBEITRÄGE & MAHNUNGEN

Elternbeiträge sind spätestens bis zum 3. Werktag des Monats auf das Konto der Kita zu entrichten. Im Regelfall zieht die Kita die Elternbeiträge vom Konto der Eltern ein.

Hierzu ermächtigen die Eltern die Kita mittels SEPA-Mandat. Entstehen hierbei Rücklastschriften und Gebühren, sind diese in voller Höhe von den Eltern zu tragen.

2. Schritt: Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern

Sprechen Sie die Eltern zunächst in einem 4- bzw. 6-Augen-Gespräch auf die offenen Zahlungen an. Achten Sie hierbei auf den Datenschutz, und führen Sie das Gespräch in Ihrem Büro, sodass niemand etwas von dem Problem mitbekommt. Eröffnen Sie den Eltern, welche Zahlungen ausstehen, und nennen Sie die Summe, die aktuell offen ist. Fragen Sie die Eltern nach den Hintergründen für die offene Zahlung oder zurückgekommene Lastschriften. Häufig klärt sich in einem solchen Gespräch alles auf. Denn manchmal liegt es einfach daran, dass die Eltern vergessen haben, Ihnen ihre neue Bankverbindung mitzuteilen. Gerade bei getrennt lebenden Eltern kann es Sinn machen, beide Eltern auf die offenen Beiträge anzusprechen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vertrag von beiden Eltern unterschrieben wurde und sie damit als Gesamtschuldner gelten.

3. Schritt: Bieten Sie Hilfe & Ratenzahlung an

Stellt sich hingegen heraus, dass die Eltern in einer finanziellen Notla-

ge sind, sollten Sie den Eltern Hilfe anbieten. Vermitteln Sie z. B. einen Kontakt zum Jugendamt. Dort gibt es – auf Antrag – Möglichkeiten, dass die Kita-Gebühren für finanzschwache Familien übernommen werden.

Weisen Sie auch darauf hin, dass es die Möglichkeit gibt, finanzielle Unterstützung z. B. für das Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket zu bekommen. Diese Leistungen müssen die Eltern über das für sie zuständige Jobcenter beantragen.

Viele Eltern scheuen sich „zum Amt zu gehen“. Bestärken Sie die Eltern, sich finanzielle Hilfe zu holen. Machen Sie deutlich, dass der Betreuungsplatz in Gefahr ist, wenn die Eltern sich nicht um den Ausgleich der offenen Forderungen kümmern und sicherstellen, dass die Zahlungen zukünftig pünktlich erfolgen. Sinnvoll kann es sein, dass Sie mit den Eltern eine Ratenzahlungsvereinbarung über die aufgelaufenen Zahlungen vereinbaren. Achten Sie hierbei darauf, dass die Raten von den Eltern auch tatsächlich zu leisten sind. Gleichzeitig müssen Sie darauf achten, dass die offenen Forderungen in absehbarer Zeit beglichen werden. Als Zeitraum sollten Sie maximal 12 Monate ins Auge fassen. Ein Muster für eine Ratenzahlungsvereinbarung finden Sie auf Seite 4..

4. Schritt: Mahnen Sie schriftlich

Zeigen sich die Eltern nicht einsichtig und gehen trotz des Gesprächs keine Zahlungen ein, sollten Sie die Eltern

schriftlich mahnen. Ein Muster für eine Mahnung finden Sie unten stehend.

5. Schritt: Setzen Sie eine Zahlungsfrist

Wichtig ist, dass Sie das Mahnschreiben klar formulieren. Schreiben Sie,

- wie viel Geld die Eltern schuldig sind.
- welche Kosten durch die Geltendmachung der Forderung oder Rückbuchungen entstanden sind.
- bis wann die Forderung ausgeglichen sein muss.

6. Schritt: Kündigen Sie den Betreuungsvertrag

Lassen die Eltern ohne weitere Erklärung die von Ihnen gesetzte Zahlungsfrist verstreichen, sollten Sie umgehend Ihren Träger informieren. Entscheiden Sie gemeinsam über das weitere Vorgehen. Sind Eltern länger als 2 Monate mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, rechtfertigt das grundsätzlich die Kündigung des Betreuungsvertrags.

Von dieser Möglichkeit sollten Sie Gebrauch machen, wenn absehbar ist, dass die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht nachkommen werden.

7. Schritt: Machen Sie offene Beiträge gerichtlich geltend

Darüber hinaus sollten Sie mit dem Träger besprechen, ob Sie die offenen Beiträge gerichtlich geltend machen. Hierbei können Sie entweder Kla-

ge einreichen oder ein gerichtliches Mahnverfahren eröffnen. Letzteres hat den Vorteil, dass es sich um ein automatisiertes Verfahren handelt, bei dem wesentlich weniger Kosten entstehen als bei einem regulären Klageverfahren.

Bei einem gerichtlichen Mahnverfahren kann Ihr Träger seine Forderung online beim Gericht geltend machen. Die Eltern bekommen dann einen Mahnbescheid zugestellt. Wehren sie sich gegen diesen, kann Ihr Träger entscheiden, ob er die Angelegenheit auf sich beruhen lässt oder ins reguläre Klageverfahren übergeht.

Reagieren die Eltern nicht auf den Mahnbescheid, erhalten Sie bzw. Ihr Träger einen Vollstreckungsbescheid. Nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen können Sie mit diesem die Zwangsvollstreckung gegen die Eltern betreiben und die offenen Forderungen zuzüglich der entstandenen Gerichts- und Vollstreckungskosten durch den Gerichtsvollzieher eintreiben lassen.

Meine Empfehlung: Halten Sie offene Zahlungen nach

Stecken Sie bei offenen Forderungen nicht den Kopf in den Sand, sondern sprechen Sie die Eltern frühzeitig an. Das erhöht die Chancen, dass diese ausgeglichen werden, erheblich. Suchen Sie daher, auch wenn Ihnen das vielleicht unangenehm ist, bei Unregelmäßigkeiten bei den Zahlungen sofort das Gespräch mit den Eltern.



MUSTER: MAHNSCHREIBEN AN ELTERN

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrter Herr Müller,

der Elternbeitrag für die Betreuung Ihrer Tochter Lisa wurde für die Monate August und September 2019 am 05.08.2019 und am 05.09.2019 rückbelastet. Hierdurch wurden der Kita Rücklastgebühren in Höhe von 12 € in Rechnung gestellt.

Sie sind daher für die Monate August und September 2019 mit der Zahlung der Elternbeiträge in Höhe von insgesamt 300 € in Verzug. Hinzu kommen Rücklastgebühren in Höhe von 12 €.

Bitte überweisen Sie den offenen Betrag in Höhe von 312 € bis zum 15.09.2019 auf das unten stehende Konto.

Sollten Sie diese Zahlungsfrist ungenutzt verstreichen lassen, werden wir den Betreuungsvertrag kündigen und ein gerichtliches Mahnverfahren beantragen.

Wir hoffen, dass dies nicht notwendig sein wird, und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Larissa Meyer

Kita-Leitung



Bundesregierung

Versuch des Cyber-Groomings soll strafbar werden

Kinder sollen nach einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zukünftig im Internet besser vor Cyber-Grooming geschützt werden.

Unter diesem Begriff versteht man folgendes: die Täter geben sich im Internet selbst auf von Kindern besuchten Web-Seiten, Spielen und Chatrooms als Kinder aus, suchen Kontakt zu Kindern, gewinnen ihr Vertrauen und bringen sie häufig in Abhängigkeit, sodass die Kinder bereit sind, sich vor der Webcam auszuziehen oder sich mit dem Täter zu treffen.

Durch die geplante Gesetzesänderung sollen Täter effektiver verfolgt werden können. So sollen Kinder besser geschützt werden.

Zukünftig ist auch der Versuch strafbar

Cyber-Grooming war auch bisher strafbar. Bisher war es allerdings so: Glaubte der Täter nur, mit einem Kind zu kommunizieren, kommunizierte er aber tatsächlich mit einem Erwachsenen, z. B. Fahndern der Polizei, war dies bislang nicht strafbar.

Das soll sich durch die Gesetzesänderung ändern. Zukünftig macht sich der Täter bereits strafbar, wenn er davon ausgeht, dass er bei seinem Annäherungsversuch auf ein Kind einwirkt,

Dabei ist es zukünftig unerheblich, wer tatsächlich auf die Annäherungsversuche des Täters antwortet.

Meine Empfehlung: Kinder frühzeitig informieren

Auch wenn wir es häufig nicht wahrhaben wollen: Schon sehr junge Kinder kommunizieren über das Internet und soziale Netzwerke. Gefährdet sind Kinder praktisch in dem Moment, in dem sie online spielen sowie schreiben und lesen können. Sie können also gar nicht früh genug mit der Medienerziehung anfangen. Schon in der Kita sollten Sie die Kinder an das Internet und soziale Netzwerke kindgerecht heranführen und auch vor Gefahren warnen. Wirklich brisant wird dieses Thema aber im Hortbereich. Denn gerade Grundschulkindern passen perfekt in das „Beuteschema“ der Cyber-Groomer.

Verwaltungsgericht Osnabrück

Kein Wahlrecht der Eltern zwischen Krippe & Großtagespflegestelle

Grundsätzlich können Eltern frei wählen, ob sie ihr Kind bei einer Tagesmutter oder in einer Kita betreuen lassen. Das Wahlrecht der Eltern ist aber eingeschränkt, wenn es in der gewählten Betreuungsform keine freien Plätze gibt.

Der Fall: Kein Platz in der Krippe frei

Eltern wollten für ihren 1-jährigen Sohn einen Ganztagesplatz in einer Krippe. Da dort keine Plätze frei waren, bot das zuständige Jugendamt den Eltern einen Betreuungsplatz in einer Großtagespflegestelle an. Diesen lehnten die Eltern u. a. mit der Begründung ab, dass ihr Sohn dort das

einzigste Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit sei. Das Jugendamt meinte, mit diesem Angebot den Anspruch auf frühkindliche Förderung erfüllt zu haben. Das sahen die Eltern anders, klagten ...

Das Urteil: Wahlrecht ist eingeschränkt

... und verloren. Das Verwaltungsgericht Osnabrück gab dem das Jugendamt recht. Das Wahlrecht der Eltern sei eingeschränkt, wenn in der gewünschten Einrichtungsform kein Platz frei sei. Das von den Eltern vorgebrachte Argument der Zusammensetzung der Kindergruppe wies das Gericht als abwegig zurück.

Mein Kommentar: Wahlrecht ist derzeit eine Farce

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Form der Betreuung ihrer Kinder existiert in vielen Teilen Deutschlands nur auf dem Papier. Das stellt auch Sie vor eine Herausforderung, denn Sie müssen mit Eltern zusammenarbeiten, die ihr Kind unter Umständen lieber in einer anderen Einrichtung gesehen hätten. Das macht es nicht leicht, eine Erziehungspartnerschaft aufzubauen.



WICHTIGES URTEIL

Verwaltungsgericht Osnabrück, Beschluss vom 24.06.2019 – 4 B 30/19 –

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2019 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedszkole.wip.pl



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Diese Fakten sollten Sie kennen

Wenn Sie erkranken, gibt es eine große Beruhigung: Finanziell sind Sie gut abgesichert. Denn Sie erhalten die ersten 6 Wochen der Erkrankung Ihr Gehalt weiter. Im Anschluss gibt es für weitere 72 Wochen Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung.

z. B. LÄNGERE KRANKHEIT

Lisa Hansen leitet die Kita „Sonnenschein“. Sie hatte in den Sommerferien einen Bandscheibenvorfall und ist seit dem krankgeschrieben. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass sie um eine weitere Operation nicht herumkommt. Sie wird insgesamt voraussichtlich 4 Monate ausfallen. Sie überlegt, wie sich das finanziell für sie auswirkt.

Rechtsgrundlage: Entgeltfortzahlungsgesetz

Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz wird in den ersten 6 Wochen der Krankheit das Gehalt weitergezahlt. Dies gilt auch, wenn Sie an einer vom Sozialversicherungsträger bewilligten Kur teilnehmen.

Das ist zu tun: Fakten kennen

Wenn Sie länger krank sind, machen Sie sich häufig auch Sorgen um finanzielle Fragen. Da können Sie aber beruhigt sein. Denn auch bei einer längerfristigen Erkrankung sind Sie recht gut abgesichert.

1. Sechs Wochen lang wird Gehalt weitergezahlt

Erkranken Sie, bekommen Sie Ihr Gehalt von Ihrem Arbeitgeber weiter. Zum Gehalt gehört z. B. auch ein Weihnachtsgeld, das Ihr Träger allen Mitarbeitern zahlt.

Einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat man allerdings erst, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Erkrankung länger als 4 Wochen bestand. Vorher bekommt der Mitarbeiter Krankengeld von seiner Krankenkasse. Erkranken Sie innerhalb von 12 Monaten mehrfach an der-



VORAUSSETZUNG FÜR ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL

- Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens 4 Wochen
- Mitarbeiter ist aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig
- Mitarbeiter hat sich ordnungsgemäß krankgemeldet
- Mitarbeiter ist an seiner Erkrankung schuldlos
- Es handelt sich nicht um eine Folgeerkrankung, .

selben Krankheit, endet der Entgeltfortzahlungsanspruch nach insgesamt maximal 6 Wochen, auch wenn die Krankschreibung nicht am Stück erfolgte.

2. Ordnungsgemäße Krankmeldung ist Pflicht

Entgeltfortzahlung gibt es auch nur, wenn Sie sich ordnungsgemäß krankmelden. Das heißt: Am 1. Krankheitstag müssen Sie sich persönlich krankmelden. Dann müssen Sie, je nachdem, was mit Ihrem Träger vereinbart wurde, eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beibringen. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, kann der Träger die Entgeltfortzahlung einstellen.

3. Nach 6 Wochen gibt es Krankengeld

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 6 Wochen, endet der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch Ihren Träger. Sie bekommen aber von Ihrer Krankenkasse Krankengeld für 72 Wochen. Dieses beträgt in der Regel 70 % des letzten Bruttogehalts, maximal aber 90 % des letzten Nettogehalts.

4. Bei Eigenverschulden gibt es keine Entgeltfortzahlung

Haben Sie oder Ihre Mitarbeiter die Erkrankung selbst verschuldet, haben Sie keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Das heißt aber nicht, dass Ihr Träger die Entgeltfortzahlung einstellen kann, wenn Sie im Winter ohne Schal herumlaufen und dann wegen einer Erkältung ausfallen. Sie müssen durch Ihr Verhalten vielmehr krass gegen Ihre Eigeninte-

ressen verstoßen haben. Das ist z. B. anzunehmen, wenn Sie alkoholisiert am Straßenverkehr teilnehmen und einen Unfall erleiden. Unfälle beim Sport, auch bei gefährlichen Sportarten, lassen den Anspruch auf Entgeltfortzahlung hingegen nicht entfallen.

5. Schadenersatzanspruch besteht bei Fremdverschulden

Wird Ihre Arbeitsunfähigkeit von einem Dritten verschuldet, hat Ihr Träger einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Unfallverursacher. Dieser muss dem Träger die Leistungen, die er im Rahmen der Entgeltfortzahlung erbracht hat, erstatten. Damit der Träger diese Ansprüche geltend machen kann, müssen Sie ihm alle hierfür notwendigen Informationen mitteilen.

Meine Empfehlung

Machen Sie sich nicht zu große Sorgen, wenn Sie aufgrund einer Erkrankung längere Zeit nicht arbeiten können. Sie sind finanziell durch die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das sich anschließende Krankengeld gut abgesichert. Sie haben so die Chance, sich wirklich auszukurieren, bevor Sie in den Job zurückkehren.

Nehmen Sie auch betroffenen Mitarbeitern die Sorge vor finanziellen Schwierigkeiten, indem Sie diese Informationen weitergeben.



WICHTIGE VORSCHRIFTEN

- § 3 EFZG – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 9 EFZG – Entgeltfortzahlung Rehabilitationsmaßnahmen

? „Wie reagiere ich rechtlich einwandfrei auf negative Social-Media-Kommentare?“

FRAGE: „Unsere Kita unterhält eine Facebook-Seite. Bisher hatten wir eigentlich immer nur positive Leser-Kommentare. Jetzt häufen sich, da wir bei der letzten Platzvergabe viele Kinder nicht berücksichtigen konnten, die negativen Einträge. Viele sind richtig hasserfüllt und mitunter beleidigend. Ich frage mich, wie wir auf solche Kommentare richtig reagieren.“

ANTWORT: Sie können sich gegen solche negativen Kommentare wehren.

Wichtig ist, dass Sie negative Einträge auf Ihrer Facebook-Seite nicht unkommentiert lassen. Denn damit geben

Sie dem Schreiber letztlich recht. Sie sollten daher auf jeden Kommentar zeitnah reagieren. Bleiben Sie hierbei sachlich, höflich, und gehen Sie individuell auf den Schreiber ein.“

Gehen Sie gezielt gegen Hasskommentare vor

Klar ist: Beleidigungen oder auch andere Straftaten sind auch auf Facebook inakzeptabel. Sie können sich gegen solche z. B. durch eine Strafanzeige wehren. Wichtig ist hierbei, dass Sie Beweise, z. B. durch einen Screenshot des Eintrags, sichern, und damit dann zur Polizei gehen. Sie können sich aber auch an Facebook wen-

den, den Hasskommentar melden und Facebook auffordern, den Kommentar zu löschen. Wie das geht, können Sie auf der Facebook-Seite erfahren.

Meine Empfehlung: Sperren & Löschen sparsam einsetzen

Sie können den Nutzer, der einen Hasskommentar hinterlassen hat, auch selbst sperren und den Kommentar von Ihrer Seite löschen.

Von dieser Möglichkeit sollten Sie aber nur bei echten Hasskommentaren Gebrauch machen. Sonst entsteht schnell der Eindruck, dass Sie nicht mit Kritik umgehen können.

? „Was kann ich tun, wenn Eltern sich per WhatsApp gegen mich verschwören?“

FRAGE: „Mir ist zu Ohren gekommen, dass einzelne Eltern im Rahmen einer WhatsApp-Gruppe negativ über mich reden. Das wurde mir von anderen Eltern, die auch in dieser Gruppe sind, zugetragen. Ich frage mich jetzt, ob und wie ich gegen diese üble Nachrede vorgehen kann.“

ANTWORT: Das ist tatsächlich nicht einfach.

Denn in der Regel sind Sie ja nicht Mitglied der WhatsApp-Gruppe. Daher können Sie letztlich nur schwer nachweisen, wie die Eltern sich geäußert haben.

Da müssten Sie die Eltern, die Sie über die Äußerungen der anderen Eltern informiert haben, bitten, Ihnen diese Aussagen auszulesen und ggf. auch als Zeugen zu fungieren. Solche Aktionen bringen erfahrungsgemäß viel böses Blut. Sie sollten dies nur auf schwere Vorfälle, die auch strafrechtliche Relevanz haben, beschränken.

Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern

Hilfreich kann es aber sein, wenn Sie die Eltern, die sich über WhatsApp

negativ über Sie geäußert haben, zu einem persönlichen Gespräch bitten. Sprechen Sie sie auf die negativen Äußerungen an und fragen Sie nach den Hintergründen.

Meist genügt das schon, um Eltern deutlich zu machen, dass sie sich auch über WhatsApp nicht alles erlauben können. Gleichzeitig ist ein solches Gespräch häufig eine Chance, unterschwellig schwelende Konflikte mit Eltern aufzuarbeiten und aus der Welt zu schaffen.

Meine Empfehlung: Überlegen Sie, ob sich eine Reaktion wirklich lohnt

WhatsApp ist wirklich praktisch, um sich schnell mit mehreren Personen auszutauschen oder Informationen weiterzugeben. Allerdings kann und darf WhatsApp die „analoge“ Kom-

munikation nicht ersetzen. Sie sollten aber auch berücksichtigen, dass auf WhatsApp einfach viel Unsinn geschrieben wird, der vom Schreiber häufig nicht so ernst gemeint ist und vom Leser auch nicht so aufgefasst wird. Sie dürfen das Geschreibsel von Eltern in WhatsApp-Gruppen daher nicht überbewerten und sich dieses nicht zu Herzen nehmen. Überlegen Sie sehr gut, ob es sich überhaupt lohnt, aktiv zu werden.

Diese Schwelle ist meines Erachtens erst dann überschritten, wenn es sich um strafrechtlich relevante Dinge handelt. Alles andere sollten Sie – auch wenn es vielleicht schwerfällt – ignorieren. Teilen Sie das auch „Informanten“ mit. Bitten Sie diese, unzufriedenen Eltern auszurichten, dass Sie gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung stehen.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Ausflüge in den Wald - So bereiten Sie sie sorgfältig vor
- Handyverbot für Eltern - Wägen Sie die Vor- und Nachteile genau ab